Jugendordnung
der Erste Westernreiter Union Rheinland e.V.
(verabschiedet durch den Verbandsjugendausschuss am 10.02.2017)

§ 1
Name

Die Rheinische EWU-Sport-Jugend ist die Jugendorganisation der Erste Westernreiter Union Rheinland e.V. (nachfolgend kurz „EWU Rheinland“ genannt).

Die Rheinische EWU-Sport-Jugend besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen welche Mitglied in der EWU Rheinland sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2
Grundsätze

Die Rheinische EWU-Sport-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Die Rheinische EWU-Sport-Jugend setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.

§ 3
Aufgaben und Zweck

Aufgaben der Rheinischen EWU-Sport-Jugend sind:

a) Die Förderung des Pferdesports (Breitensport und Leistungssport) in allen Disziplinen und die Wahrung seines ideellen Charakters.
b) Die Erziehung zu pferdefreundlichem Verhalten auf der Grundlage der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“
c) Die Entwicklung und Erschließung des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration.
d) Die Förderung der Jugendgesundheit durch den Pferdesport.
e) Die Interessenvertretung gegenüber
    - dem Pferdesportverband Rheinland,
    - der Sportjugend NRW im LSB-NRW,
    - der Deutschen Pferdesportjugend in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN),

§ 4
Verbandsjugendausschuss

Der Verbandsjugendausschuss ist das oberste Organ der Rheinischen EWU-Sport-Jugend. Er besteht aus:

- der/des 3. Vorsitzenden der EWU Rheinland
- den/der Jugendwart/-in EWU Rheinland
- den/der 1. Jugendsprecher/-in
- der 2 stellvertretenden Jugendsprecher/-innen

Die Aufgabe des Verbandsjugendausschusses ist die Beratung von Fragen der Jugendarbeit gem. §3 dieser Ordnung.

§ 5
Versammlungen / Sitzungen

Die Sitzung der Rheinischen EWU-Sport-Jugend findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den/die Jugendwart/-in der EWU Rheinland organisiert. Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage vorher auf der Homepage der EWU Rheinland. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung bei dem/der Jugendwart/-in der EWU Rheinland eingegangen sein.

Eine außerordentliche Sitzung der Rheinischen EWU-Sport-Jugend muss auf Antrag eines Drittels der Jugendstimmen oder nach Bedarf durch den/der Jugendwart/innen EWU Rheinland, des/der 3. Vorsitzenden der EWU Rheinland oder der drei Jugendsprecher/-innen mit einer Frist von 21 Tagen einberufen werden.

§ 6
Abstimmung und Wahlen

Während der jährlichen Sitzung der Rheinischen EWU-Sport-Jugend (zeitlich angelehnt an die Jahreshauptversammlung der EWU Rheinland) sind folgende Funktionen jährlich neu zu wählen.

a) Wahl des/der Jugendsprecher/-in
b) Wahl der 2 stellvertretenden Jugendsprecher/-innen

Diese Personen sind nicht an den § 1 dieser Verordnung gebunden. Sie sollten jedoch eine gute Bindung zu den Jugendlichen haben, damit sie für deren Interessen eintreten können. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Stimmberechtigt ist die Rheinische EWU-Sport-Jugend gem. § 1 dieser Verordnung.

Eine Abwahl/Neuwahl ist über eine außerordentliche Sitzung/Versammlung gem. § 5 dieser Verordnung möglich.

§ 7
Beschlussfähigkeit

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Änderung der Jugendordnung, werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Die Beschlussfähigkeit ist jeweils zu Beginn einer Versammlung festzustellen.

§ 8
Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur durch den Verbandsjugendausschuss an den geschäftsführenden Vorstand der EWU Rheinland herangetragen werden.

Diese Änderungen müssen in einer Versammlung/Sitzung der Rheinischen EWU-Sport-Jugend erarbeitet werden und bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine Änderung ist ohne die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes der EWU Rheinland nicht möglich.